



- Präambel**
 Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 08.1984 (GV NW S. 475) und der §§ 2, 3, 4 u. 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665) hat der Rat der Stadt Attendorf in der Sitzung am 22.02.1989 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB und die Festsetzungen über die Gestaltung der baulichen Anlagen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 BauO NW als Satzung beschlossen.
- A) FESTSETZUNGEN:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Grenze des Geltungsbereiches der vereinfachten Änderung
 - Baugrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, soweit diese nicht schon durch Farbgebung, z.B. bei Grünflächen usw. erkennbar ist. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen dar.
 - WR** Reine Wohngebiete nach § 3 BauNVO; zulässig sind Nutzungen nach Abs. 2, ausnahmsweise sind Läden nach Abs. 3 zugelassen.
 - WA** Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO; zulässig sind Nutzungen nach Absatz 2, ausnahmsweise Nutzungen nach Absatz 3, Nr. 1, 2, 4 u. 5.
 - Überbaubare Grundstücksfläche. Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gemäß § 23 BauNVO festgelegten Baumrinnen (blau) unter Berücksichtigung der, bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauweise, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücks- und Ausnutzungsflächen bzw. die Geschossflächenzahlen (GFZ) nicht beschränkt wird.
 - Nicht überbaubare Grundstücksfläche. Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO: Folgende Nebenanlagen sind in allen Gebieten zugelassen: Mülltonnenschränke, Teppichklopferrüste, Wartehallen, Telefonzellen, Feuerleideanlagen, Kinderspielflächen; außerdem sind die nach § 14 Abs. 2 genannten Anlagen zugelassen.
 - Sichtflächen: gemäß § 9 (1) Nr. 10 BBauG. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und von Bepflanzungen über Höhen von 0,50 m freizuhalten.
 - GFZ** Geschossflächenzahl (GFZ); gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG u. § 17 u. 20 BauNVO.
 - II** Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze; gemäß §§ 17 u. 18 BauNVO.
 - IH II** Darin: I = Vollgeschosse zulässig auf der Bergseite, II = Zahl der zulässigen Vollgeschosse auf der Hangseite
 - Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG
 - Nur Einzelhäuser zulässig; gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG
 - Nur Doppelhäuser zulässig; gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG
 - Nur Hausgruppen zulässig; gemäß § 9 (1) Nr. 1 BBauG
 - Offene Bauweise
 - Gehweg
Randsstreifen
Fahrbahn
Parkstreifen
Gehweg
Böschung
Begrenzungslinie der Verkehrsfläche
Verkehrsfläche; gemäß § 9 (1) Nr. 11 BBauG
 - Flächen für den Gemeinbedarf; gemäß § 9 (1) Nr. 5 BBauG, Kindergarten
 - Öffentliche Grünfläche mit Kinderspielfläche; gemäß § 9 (1) Nr. 15 BBauG
 - Öffentliche Grünfläche mit Parkanlage; gemäß § 9 (1) Nr. 15 u. 25 a BBauG
 - Für den Lkw-Verkehr nicht zugelassen
Fußweg
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; gemäß § 9 (1) Nr. 11 BBauG
 - 303,90
z.B.: Straßenhöhe über NN
 - ST (Ga) Stellplätze oder Garagen; gemäß § 9 (1) Nr. 4 BBauG
 - Versorgungsfläche
 - Transformator
 - Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Stadt Attendorf; gemäß § 9 (1) Nr. 21 BBauG
- ZULASSUNG VON AUSNAHMEN (nach § 31 (1) BBauG)**
 Ausnahmen können zugelassen werden:
 Von der Einhaltung der Baugrenzen:
 1 Für das Vortreten von Gebäudeteilen wie folgt:
 11 Für untergeordnete Bauteile bis 0,50 m,
 12 Für Dachüberstände, Vordächer, Erker, Treppenhäuser bis 1,50 m,
 13 Für Balkone bis 1,50 m
 2 Für das Vortreten von unterirdischen Gebäudeteilen bis zu 1,50 m.

- B) GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN** gem. § 103 BauNVO
- z.B.:
 SD 40° 1. Die Gebäude sind mit Satteldächern zu errichten, die Eindeckung mit Schiefer, Asbestzementziegel oder Ziegeln (dunkelgrau bis schwarz) zu vollziehen. Die Dachneigung ist einzuhalten.
- SD 28°-32°
- z.B.:
 WD 45° Die Gebäude sind mit Malmächern herzustellen, die Eindeckung mit Schiefer, Asbestzementziegel oder Ziegeln (dunkelgrau bis schwarz) zu vollziehen. Die Dachneigung ist einzuhalten.
2. Verbindliche, festgesetzte Firstrichtung des Hauptdaches
3. Einzäunungen sind in VA- u. WP-Gebieten wie folgt zuzulassen:
 a) Höhe nicht über 0,60 m
 b) Material an den Straßenfronten: Zwei Holzpfähle am Straßeneck
 c) Material an den Nachbargrenzen: Wie an Straßengrenzen oder Hecken
 Nicht zugelassen sind gemauerte, betonierte oder ähnlich hergestellte Sockel, Pfeiler, Mauern, etc.; gleichfalls ausgeschlossen sind Drahtzäune, Metallpfosten u. ähnl.
 b) Material an Straßenfronten: Zwei Holzpfähle an Straßenecken oder gekreuzte Latten in Form eines Jägerzaunes oder Senkrechte Latten in Form eines Staketenzaunes
- C) SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
 - Geplante neue Grundstücksgrenze
 - 310
305 Höhenlinien
 - Vorhandene Gebäude
 - Schwimmb Becken
 - Künftig fortfallende Böschung
 - Haltestelle
 - Grundstückszufahrt
 - Künftig einfallende Gebäude
- BESCHLUß ÜBER ÄNDERUNG, ENTWURF U. AUFSTELLUNG:**
 Durch die Stadtverordnetenversammlung am: 22.02.1989
- BESCHLUß ÜBER DIE BETEILIGUNG DER GRUNDSTÜCKSEIGENTUMER U. DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE:**
 Durch die Stadtverordnetenversammlung am: 22.02.1989
- INKRAFTTRETEN:**
 Öffentliche Bekanntmachung der "vereinfachten Änderung" am: 08.06.1989
 Inkrafttreten: 09.06.1989
- Attendorf, 12.06.1989
- STADT ATTENDORF
 Bürgermeister
- Inhalt der vereinfachten Änderung:**
 Herausnahme der priv. Grünfläche mit Planzeichen Kinderspielfläche auf die Grundstücken, Gem. Attendorf, Flurstücke 582, 584 und 598.

Satzung der Stadt Attendorf
Bebauungsplan Nr.13
„Wippeskühlen“
9.Vereinfachte Änderung
 Gemarkung: Attendorf
 Flur: 3 u. 4
 Maßstab: 1:500